

Hinweise für Antragsteller

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihnen die Antragsstellung erleichtern und Ihnen auch transparent machen, auf welche Kriterien der Ausschuss, der die Anträge bewilligt, achtet.

Es ist zu empfehlen vor der Antragsstellung Kontakt mit Kerstin Sommer (Kerstin.Sommer@ekiba.de) aufzunehmen. Hier kann eine Beratung für die Antragsstellung erfolgen.

- Grundlage der Beratungen ist die Rechtsverordnung über die Zahlung von Bonuszuweisungen (BonuszuweisungsRVO - BonusZRVO) vom 19. Februar 2020
- Antragsteller muss eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk sein
- Es kann höchstens ein Projekt gleichzeitig pro Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk gefördert werden.
- Bonuszuweisungen für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit können für dasselbe Projekt zweimalig gewährt werden
- Förderfähige Projekte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Rechtsverordnung sind mindestens angelegt auf drei Jahre und erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:
 - ✚ Verfolgung innovativer Ansätze oder Neukonstituierung einer Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde
 - ✚ gemeindeübergreifende Organisation von mehreren Kirchengemeinden, die zukunftsfähige Perspektiven in der Zusammenarbeit der Gemeinden vermitteln
 - ✚ Förderung einer zukunftsfähigen Verbindung von Kinder- und Jugendarbeit mit Elternarbeit
- Für die Beantragung ist das zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- ✚ Darstellung des Projektkonzeptes mit der zu Grunde liegenden Idee und den angestrebten Zielen
- ✚ Darstellung der organisatorischen Verankerung und Vernetzung mit dem Kinder- und Jugendwerk
- ✚ einfacher Finanzplan für die drei Jahre
- Maßnahmen im Rahmen der Konfirmandenarbeit, insbesondere Konfi-Camps, Konfitage und Konfiprojekte werden nicht gefördert!
- Der vollständige Antrag auf Zuteilung einer Bonuszuweisung muss bis spätestens 1. März oder 1. November **über den Dienstweg** eingereicht werden
- ✚ Entsprechende Beschlüsse der Gremien sind Voraussetzung für die Antragsstellung

Antragshöhe/ Bewilligung/Auszahlung

- Die Bonuszuweisung beträgt bis zu 20.000,00 Euro je Antrag.
- Die Bonuszuweisung kann um höchstens 5.000,00 Euro aufgestockt werden, wenn für das Konzept räumliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen.
- Die Bonuszuweisung ist zweckgebunden für das dem Antrag zu Grunde liegende Projekt zu verwenden.
- Die Auszahlung erfolgt in drei Jahresraten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Einmalzahlung möglich.
- Die Bewilligung wird nach Genehmigung durch einen Zuweisungsbescheid dem Antragsteller mitgeteilt.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich

Weiterführende Kriterien (vor allem wichtig bei Kooperationen und Baumaßnahmen):

- Nach § 1 BonuszuweisungsRVO richtet sich die Zuweisung an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für (lies: „deren“) Projekte der Kinder- und Jugendarbeit. Da es letztlich um FAG-Mittel geht dürfen diese Mittel nicht nur bei den Kirchengemeinden/Kirchenbezirken „durchgeleitet“ werden, um dann Projekte zu fördern, die von dritter Stelle ausgerichtet/verantwortet werden.
- Merkmale für Trägerschaft des Projektes sind z.B.: Wer beschäftigt, wenn vorhanden, haupt- oder nebenberufliches Personal und führt dafür die Aufsicht und trifft Einstellungsentscheidungen
- Soweit mit den Mitteln Sachanlagen angeschafft oder in diese investiert wird muss klar dargelegt sein in wessen Eigentum diese stehen und wo die Vermögensmehrung damit am Ende der Kooperation endgültig verbleibt (Siehe oben)
- Wer sind die „Kunden“ der Kooperation im Schwerpunkt? Geht es da um Gemeindeglieder oder besteht der Adressatenkreis unabhängig von der Gemeinde
- Bei Kooperation gibt es eine Gewichtung. Hierbei ist für das Projekt wichtig, dass der Beitrag und Einfluss der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk nicht nur einen untergeordneten Charakter haben.
- Bei Projekten in denen die Konfiarbeit einbezogen ist, muss der Anteil der Kinder- und Jugendarbeit überwiegen